

Informationsblatt

Zusammensetzung der Heimkosten

Die Heimkosten (auch Entgelt oder Pflegesatz genannt) setzen sich zusammen aus 4 Entgeltblöcken:

1. **Pflegebedingter Aufwand (PA):** Pflegeleistungen, soziale Betreuung, medizinische Pflege usw.
2. **Unterkunft und Verpflegung (U&V):** sog. Hotelkosten
3. **Investitionskosten (Invest):** i. W. Gebäudeerstellungs- und -unterhaltskosten
4. **Ausbildungszuschlag**

1. und 2. PA und U&V

Das Berechnungsverfahren der Kosten ist nicht willkürlich, sondern durch Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie Pflegeversicherungsgesetz in seiner Struktur im Wesentlichen festgelegt.

Die unten aufgeführten Kosten- und Leistungsarten fließen in die Berechnung ein. Die absoluten Kosten werden dann den verschiedenen Entgeltblöcken zugeordnet mittels Umlagemaßstab. Der Umlagemaßstab ist in den Landespflegesatzgremien (Kostenträger, Staatsministerium und Einrichtungsträger) festgesetzt worden:
z.B. Personalkosten Küche fließen 70% in U&V ein und 30% in PA
z.B. Personalkosten Pflegedienst mit 100% in PA

Kosten- und Leistungsarten	Umlagemaßstab Unterkunft & Verpflegung	Umlagemaßstab Pflegebefindiger Aufwand
Personalkosten:		
Leitung der Einrichtung	50%	50%
Pflegedienst	0%	100%
Hauswirtschaftlicher Dienst/Küche	70%	30%
Hauswirtschaft-Wäscherei/sonstiges	50%	50%
Verwaltungsdienst	50%	50%
Technischer Dienst	50%	50%
sonstige Dienste	50%	50%
Beihilfen, Unterstützungen, Fortbildung	50%	50%
Sachkosten:		
Lebensmittel	100%	0%
Wasser, Energie, Brennstoffe	50%	50%
Wirtschafts-, Verwaltungsbedarf	50%	50%
Bezogene Leistungen - Küche -	70%	30%
Bezogene Leistungen - Hauswirtschaft, sonstige	50%	50%
Zentrale Dienstleistungen	50%	50%
Pflegebedarf	0%	100%
Verbrauchsgüter gem § 82 Abs. 2 Nr. 1, 2 HS	0%	100%

Steuern, Abgaben, Versicherungen	50%	50%
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	50%	50%
Wartung (ohne Instandhaltung, Ersatz)	50%	50%
sonstige ordentl. Aufwendungen	50%	50%
Prüfkosten und behördl. Aufwendungen	50%	50%
Werbung und ähnliche Aufwendungen	50%	50%
Aufwendungen für Verbandsumlagen	50%	50%

Erläuterung der verschiedenen Kostenarten:

Personalkosten:

Beim Pflegedienst wird die Anzahl des Personals mit Pflegepersonalschlüssel je Pflegestufe ermittelt (bei einer 38,5 Std.-Woche):

Pflegestufe 0: Schlüssel 1 zu 6,7

Pflegestufe 1: Schlüssel 1 zu 3

Pflegestufe 2: Schlüssel 1 zu 2,25

Pflegestufe 3: Schlüssel 1 zu 1,9

z.B. für 30 Bewohner der Stufe 1 ergeben sich mit Teiler 3 10 volle Stellen für den Pflegedienst.

Je Stelle werden die jährlichen Gesamtpersonalkosten (Arbeitgebergesamtaufwand einschließlich Sozialversicherung, betriebliche Altersversorgung eingestellt).

Seit 1.1.2014 kann auch ein zusätzlicher Personalschlüssel für Pflege und Betreuung bis zu 1 zu 40 beantragt werden.

Die verhandelten Personalbetreuungsschlüssel sind für die besonderen Versorgungsbereiche „Junge Pflege“ und „Gerontopsychiatrische Wohngruppen“ höher, dementsprechend ist auch das Entgelt dort höher.

Bei den übrigen Personalstellen, wie Verwaltung oder Hausmeister, gibt es Anhaltspersonalschlüssel, die angewendet werden.

Küchenpersonal: falls die Verpflegung nicht selbst betrieben wird, sondern über eine Fremdfirma finden sich die Kosten für Personal und Betriebsorganisation unter Sachkosten „Bezogene Leistungen – Küche“.

Sonstige Dienste: Personalkosten für Sozialdienst oder Beschäftigungstherapie

Beihilfen, Unterstützung, Fortbildung: Personalbedingte Kosten wie Berufsgenossenschaft, Arbeitsmedizinischer Dienst, Berufskleidung, Fortbildung, Betriebsveranstaltungen.

Sachkosten:

Lebensmittel: Rohverpflegungskosten aller Menüs, Zwischenmahlzeiten und Getränke

Wasser, Energie: Kosten für Wasser, Abwasser, Heizung, Strom

Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf: EDV-Dienstleistungen, Telefon, Porto, Büromaterial, Rechtsberatung, Reisekosten u.a.

Bezogene Leistungen – Küche: Kosten falls Küche an Caterer vergeben wurde, Spülmittel, Wirtschaftsverbrauch Küche.

Bezogene Leistungen – Hauswirtschaft: Kosten falls Reinigung und Wäscheversorgung fremd vergeben wurde, sowie Wirtschaftsartikel für Reinigung, Wäscherei und allgemein des Hauswirtschaftsbereiches. Kosten für Müllentsorgung, Hygiene usw.

Zentrale Dienstleistungen: Anteilige Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle, wie Heimreferent, Rechnungswesen, Betriebsrat u. a.

Pflegebedarf: Kosten für medizinisch-pflegerische Artikel (wie Handschuhe, Mundschutz, Schürzen, Servietten), Händedesinfektionsmittel und andere Hygieneartikel, krankenpflegerische Sets u. a.

Verbrauchsgüter: Hilfsmittel für die Pflege wie Lagerungsmittel

sonstige ordentl. Aufwendungen: Alles was woanders nicht eingestellt, ordentlich, d.h. in begrenzter Höhe.

Steuern, Abgaben, Versicherungen: Gebäudehaftpflichtversicherung für Feuer, Sturm, Wasserschäden usw., Trägerhaftpflichtversicherung, Bewohnerhaftpflichtversicherung, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung u. a.

Zinsen: nur Kontoüberziehungszinsen; Darlehenszinsen unter Investkosten!

Wartung (ohne Instandhaltung, Ersatzbeschaffung): Gerätewartung wie Aufzüge, Lüftung, Heizung usw. Wartungskosten nach Medizinproduktebetriebsverordnung

Prüfkosten und behördl. Aufwendungen: Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Prüfungen

Werbung und ähnliche Aufwendungen: Werbematerial

Aufwendungen für Verbandsumlagen: Abgaben an Landesverband wegen Vertretung auf Landesebene

3. Betriebsbedingte Investitionskosten

(Neugestaltung in Umsetzung seit 01.01.2013 – folgender Inhalt nicht mehr ganz aktuell)

Hier floss bisher folgende Kostenberechnung ein:

a) Gebäudeherstellungskosten mit 1% der Summe abzüglich öffentliche Zuschüsse – soll künftig nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.

b) Fremddarlehenszinsen in tatsächlichem Umfang

c) Abschreibung (Gebäude und Sachausstattung): i.d.R. 2 bis 2,5% abzüglich öffentliche Zuschüsse

d) Eigenkapitalverzinsung: i. d. R 2%

d) ggf. Erbpacht

e) alternativ zu a) – d) eine Miete

Die Kosten werden dann durch Belegtage (i. d. R. 347) und Bewohnerzahl geteilt, um auf den täglichen Investitionskostenbetrag zu kommen.

Da unsere Einrichtungen in der Vergangenheit öffentliche Zuschüsse erhalten müssen die Investkosten von der Regierung von Oberbayern genehmigt werden. Die Laufzeit betrug früher in der Regel 5 Jahre, ab Neugestaltung kürzer. Über eine Verhältnismrechnung werden die Kosten von Einzelzimmer und Zwei-Bett-Zimmer errechnet.

4. Ausbildungszuschlag

Seit 1.10.2009 wird ein **Ausbildungszuschlag** erhoben. Mit ihm werden die Mehrkosten für Auszubildende eigens veranschlagt. Der Zuschlag ist von der Pflegekasse genehmigt und er wird punktgenau für die Anzahl der Auszubildenden pro Jahr ermittelt. Er ist leider nötig, da der Staat bisher keine zentrale Ausbildungsumlage unterstützt.

5. Grundsätze zum Erhöhungsverfahren:

Laut Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz muss jede Erhöhung mindestens 4 Wochen vorher angekündigt werden.

Laut Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz muss die Erhöhung wirtschaftlich notwendig und angemessen sein.

Eine Erhöhung der Entgelte muss mit Pflegekassenvertreter und Sozialhilfevertreter verhandelt werden. Als Ergebnis wird eine Vergütungsvereinbarung erstellt. Die dem Entgelt zugrunde liegenden Leistungsdaten finden sich in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung.

Der Heimbeirat ist zu einer Entgelterhöhung anzuhören.

Bei einer Erhöhung erhält der/die Bewohner/in eine differenzierte Aufschlüsselung der verschiedenen Entgeltbestandteile mit den Steigerungsraten und der neuen Entgelthöhe.

6. Sonstiges:

Der **Demenzbetreuungszuschlag** gilt speziell für Demenzkranke, die einen individuellen Anspruch nach § 87b Pflegeversicherungsgesetz haben. Er muss eigens beantragt und von der Pflegekasse genehmigt werden. Er wird gänzlich von der Pflegekasse übernommen.

Alle Angaben ohne Gewähr!

Verantwortlich Hans Kopp, Referent Stationäre Seniorenbetreuung
Für Rückfragen: 089 45832 122; hans.kopp@awo-muenchen.de
München, 01.02.2014